

Riester-Vorteil bei Arbeitslosigkeit

Wer Arbeitslosengeld II bezieht, muss über seine Vermögensverhältnisse Auskunft geben. Auf dieser Grundlage wird überprüft, welche Ihrer Reserven oder Rücklagen für Ihren Lebensunterhalt verwendet werden können. Das betrifft – mit bestimmten Freibeträgen – auch Ihre zusätzlichen Vorsorgeverträge wie zum Beispiel Lebensversicherungen. Sie können allerdings Ihre bestehenden Verträge noch vor dem Antrag auf Arbeitslosengeld II ‚riesterfähig‘ machen. Dann zählen diese nicht unbedingt als Vermögen und bleiben in der Regel unangetastet.

Für eine entsprechende Umstellung wird bei Ihrer bestehenden Lebensversicherung ein ‚Verwertungsverzicht‘ über die Summe vereinbart. Damit wird der Vertrag wie eine Riester-Rente behandelt, bei der Sie erst im Ruhestand Geld bekommen.

Ihre Beiträge zu geförderten „Riester-Verträgen“ müssen Sie selbst von Ihrem verfügbaren Einkommen zahlen. Fehlen Ihnen hierzu die Mittel, sollten Sie den Vertrag ruhen lassen. Kündigen Sie nicht voreilig – das lohnt sich in der Regel nicht.